

HAUPTSATZUNG

DER STÄDTEREGION AACHEN VOM 24.11.2009

IN DER FASSUNG DER 5. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 30.09.2021

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs.3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2021) in seiner Sitzung am 29.10.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

NAME, SITZ UND GEBIET (ZU §§ 12 UND 14 KRO NRW)

- (1) Die Gebietskörperschaft führt den Namen "StädteRegion Aachen".
- (2) Sitz der Verwaltung der StädteRegion ist die Stadt Aachen.
- (3) Das Gebiet der StädteRegion Aachen besteht aus der Gesamtheit folgender Städte und Gemeinden:

Stadt Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Stadt Monschau, Gemeinde Roetgen, Gemeinde Simmerath, Stadt Stolberg, Stadt Würselen.

§ 2

WAPPEN, DIENSTSIEGEL, FLAGGE (ZU § 13 KRO NRW)

- (1) Die StädteRegion Aachen führt Wappen, Dienstsiegel und Flagge.
- (2) Die StädteRegion Aachen führt folgendes Wappen:

In Blau ein goldenes (gelbes) Hirschgeweih, auf dessen Grind stehend ein silberner (weißer) Schwan mit schwarzen Füßen, ebensolchem Schnabel und ro-

ter Zunge; darüber im Schildhaupt in Gold (Gelb) ein schreitender, rotbezungter, schwarzer Löwe.

Eine Darstellung des Wappens ist als Anlage 1 beigefügt.

- (3) Die StädteRegion Aachen führt als Dienstsiegel das Wappen mit der Umschriftung "Städtereion Aachen" gemäß Anlage 2.
- (4) Die StädteRegion Aachen führt eine Flagge mit den Farben gelb und blau, die in der Mitte das Wappen der StädteRegion Aachen zeigt, gemäß Anlage 3.

§ 3

FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

ZUSTÄNDIGKEITEN DES STÄDTEREGIONSAUSSCHUSSES

(ZU § 26 ABS. 1 SATZ 3 KRO NRW)

- (1) Der Städtereionsausschuss ist zuständig für
 - a) Vergaben, wenn die Vertrags-/ Auftragssumme bei
 - Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, den Betrag von 25.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer,
 - Bau-, Dienst- und Lieferleistungen auf Grundlage nicht förmlicher Vergabeverfahren den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 - Konzessionsverträgen den Betrag von 100.000,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

übersteigt und nicht im Bereich des Senioren- und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist.

Förmliche Vergabeverfahren (Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A Abschnitt 1 bzw. UVgO sowie das Offene Verfahren und das Nichtoffene Verfahren nach der VOB/A Abschnitt 2 bzw. VgV) liegen gemäß § 12 Buchstabe a) als Geschäft der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Städteregionsrates. Der Städteregionstag behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen im Rahmen der Grundsatzentscheidung über eine geplante Maßnahme/Vergabe festzulegen, dass die Vergabeentscheidung durch den Städteregionsausschuss zu treffen ist.

Die Beauftragung von Nachträgen im Sinne von Leistungsänderungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B sowie von zusätzlichen Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B ist als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Städteregionsrates gestellt, wenn diese für die Erfüllung des ursprünglichen Auftrages erforderlich sind.

Eine Beteiligung des Städteregionsausschusses entfällt auch bei Vergabeverfahren über Leistungen, bei denen aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses dringliche und zwingende Gründe die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Frist unmöglich machen und somit die unverzügliche Auftragserteilung unabwendbar begründet ist. An den Ausnahmetatbestand der „Besonderen Dringlichkeit“ sind durch die Verwaltung die strengen Maßstäbe der ständigen Rechtsprechung anzuwenden. Die Begründungen sowie die Verfahrensschritte sind entsprechend zu dokumentieren und der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

Die Verwaltung unterrichtet den jeweils zuständigen Fachausschuss bzw. Städteregionsausschuss in dessen nächster Sitzung über alle Vergabeentscheidungen „als Geschäft der laufenden Verwaltung“ ab einem Auftragswert von 50.000,00 € zuzüglich MwSt. unter Nennung von: Maßnahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart und der Vergabeart mit Begründung, Bieter mit geprüften Angebotssummen, Auftragnehmer mit Auftragssumme.

- b) den Erlass von Forderungen ab 25.000,00 €,

- c) die Gewährung von Zuschüssen bis 250.000,00 € nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses (Dies gilt nicht, soweit der Haushaltsplan Empfänger/in, Betrag und Zweck festlegt oder die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses oder des Städteregionsrates gemäß § 12 Buchst. b) dieser Hauptsatzung gegeben ist.),
 - d) die Entscheidung über Widersprüche im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW,
 - e) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Verwaltungsdirektors des Senioren – und Betreuungszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler,
 - f) Entscheidungen, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 2035) das verfassungsgemäß zuständige oberste Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuss zu treffen hat,
 - g) im Zweifelsfalle die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit ihrer Bedeutung nach einer Entscheidung des Städteregionstages gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW bedarf.
- (2) Darüber hinaus sind dem Städteregionsausschuss gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW Vermögenserwerbe ab 50.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei Grundstückserwerben ab 100.000,-- € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, übertragen.
- (3) Der Städteregionsausschuss erteilt die Genehmigung zu Dienstreisen von Städteregionsratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse. Als genehmigt gelten dienstliche Termine von Mandatsträgern, welche aufgrund einer konkreten Einladung innerhalb des Landes NRW oder der Euregio Maas-Rhein wahrgenommen werden.

§ 5 AUSSCHÜSSE (zu § 41 KRO NRW)

- (1) Der Städteregionstag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Städteregionsausschusses neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen durch Beschluss freiwillige Fachausschüsse.

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Städteregionstagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (3) Soweit der Städteregionstag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Absatz 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

§ 6

SONSTIGE GREMIEN

- (1) Neben den in § 5 genannten Fachausschüssen bildet der Städteregionstag folgende Gremien, welche in ausschließlich beratender Funktion die Aufgabenwahrnehmung der StädteRegion Aachen unterstützen:
 - a) Partnerschaftsbeirat,
 - b) Inklusionsbeirat,
 - c) Arbeitskreis der Integrationsräte.
- (2) Der Städteregionstag kann die in Absatz 1 genannten Gremien auflösen oder bei Bedarf weitere derartige Gremien bilden. Eine Änderung der Hauptsatzung ist insoweit nicht erforderlich.
- (3) Der Städteregionstag regelt zu Beginn jeder Wahlzeit die Zusammensetzung.
- (4) Vom Städteregionstag bestellte Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) Fahrkosten in entsprechender Anwendung des § 5 EntschVO,
 - b) ein Tagungsentgelt in Höhe des gemäß § 2 Ziffer 2 EntschVO zu zahlenden Sitzungsgeldes,
 - c) Verdienstausfallersatz gemäß § 11.

Buchst. b) findet keine Anwendung auf Städteregionstagsmitglieder.

§ 7

VERFAHREN DES STÄDTEREGIONSTAGES, DES STÄDTEREGIONSAUSSCHUSSES UND DER SONSTIGEN AUSSCHÜSSE (ZU § 32 ABS. 2 KRO NRW)

Das Verfahren des Städteregionstages, des Städteregionsausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Städteregionstag zu beschließenden Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse.

§ 8

AKTENEINSICHT (ZU § 26 KRO NRW)

Der Städteregionsrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Verwaltung der StädteRegion. Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Verwaltung der StädteRegion bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 9

RECHTE UND PFLICHTEN DER STÄDTEREGIONSTAGSMITGLIEDER, SACHKUNDIGEN BÜRGER, SACHKUNDIGEN EINWOHNER UND SONSTIGEN MITGLIEDER VON AUSSCHÜSSEN (ZU §§ 28, 35 ABS. 6 KRO NRW, 30 – 32 GO NRW)

- (1) Die Städteregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs.6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO NRW).
- (2) Die Städteregionstagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Städteregionsrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich:

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber,
2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates sowie sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind dem Städteregionsrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

ENTSCHÄDIGUNG FÜR STÄDTEREGIONSTAGSMITGLIEDER UND SONSTIGE MITGLIEDER VON FACHAUSSCHÜSSEN (ZU §§ 30 UND 31 KRO NRW)

- (1) Die Städteregionsratsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern im Kalenderjahr maximal 25 Sitzungsgelder gezahlt.
- (3) Mitglieder der Ausschüsse, welche gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 71 SGB VIII gebildet werden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld für sachkundige Bürger und Fahrkostenerstattung. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die von der StädteRegion Aachen aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf der Ebene der StädteRegion Aachen gebildet werden und für die weder in den

sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Sofern Fachausschüssen Vertreter der Bezirksschülervertretung in beratender Funktion angehören, erhalten auch diese Vertreter für die Teilnahme ein Sitzungsgeld. Für Bedienstete der StädteRegion Aachen, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, sowie für Städteregionstagsmitglieder gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

- (4) Die den Städteregionstagsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Fahrkosten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück werden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 EntschVO pauschaliert. Sie können jedoch wählen, ob für sie anstelle einer Pauschalierung der Fahrkosten ein Job-Ticket beschafft werden soll. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Beim Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges ist – auch für die Berechnung des Pauschbetrages – eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz zu zahlen bzw. zugrunde zu legen.
- (5) Vertreter der StädteRegion Aachen, welche gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von jur. Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, müssen deren Entschädigungsleistungen in Anspruch nehmen.

§ 11

VERDIENSTAUSFALLERSATZ FÜR STÄDTEREGIONSTAGSMITGLIEDER UND SONSTIGE MITGLIEDER VON FACHAUSSCHÜSSEN (ZU § 30 KRO NRW)

- (1) Städteregionstagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Städteregionstags-, Städteregionsausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.

- (2) Der Regelstundensatz beträgt 10,00 €, mindestens die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, es sei denn, der Antragsteller hat erkennbar keinen Nachteil erlitten.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit im Sinne von § 30 KrO Abs. 1 KrO NRW ist die Zeit, während der der Mandatsträger unter normalen Umständen seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht sein Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger plausibel darlegen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (5) Anlässlich der erstmaligen Geltendmachung des Verdienstausschlages teilt das Städteregionstagsmitglied bzw. das sonstige Mitglied eines Ausschusses seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.
- (6) Städteregionstagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderung etc.). Kinderbetreuungskosten wer-

den im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absatz 2 und Absatz 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird der gesetzliche Mindestlohn erstattet.

§ 12

WEITERE ZUSTÄNDIGKEITEN DES STÄDTEREGIONS-RATES (ZU § 42 KRO NRW)

Der Städteregionsrat entscheidet

- a) welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a) KrO NRW sind, so weit nicht bereits Festlegungen in dieser Hauptsatzung getroffen sind,
- b) über Zuschussanträge bis 1.000,00 € und nach Anhörung des jeweils zuständigen Fachausschusses bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
- c) ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 24 KrO NRW in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO NRW vorliegt,
- d) in dienstrechtlichen Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können; in Angelegenheiten des Städteregionsrates entscheidet der allgemeine Vertreter,
- e) über Leistungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € an Bedienstete der Verwaltung der StädteRegion Aachen gemäß den Richtlinien des Landes NRW zur Gewährung von Ersatzleistungen für Sachschäden.

§ 13

VERTRETUNG DES STÄDTEREGIONS-RATES (ZU §§ 46 UND 47 KRO NRW)

- (1) Der allgemeine Vertreter des Städteregionsrates wird vom Städteregionstag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er führt die Dienstbezeichnung Kreis-direktor.
- (2) Für die Aufgaben gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW wählt der Städteregi-onstag drei Stellvertreter des Städteregionsrates. Sind im Einzelfall alle Stell-

vertreter verhindert, kann der Städteregionsrat andere Städteregionstagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben beauftragen.

§ 14

VERTRÄGE

(ZU § 26 ABS. 1 SATZ 2 BUCHST. Q) KRO NRW)

Die im § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q) KrO NRW dem Städteregionstag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Städteregionstagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, so weit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach der Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, so weit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet.

§ 15

BEKANNTMACHUNGEN

(ZU § 5 ABS. 5 KRO NRW)

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden auf den Internetseiten der StädteRegion Aachen unter der Adresse „www.staedteregion-aachen.de/bekanntmachungen“ vollzogen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der nachrichtliche Hinweis auf die Bereitstellung und die Internetadresse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO) erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der StädteRegion Aachen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang am Sitz der Verwaltung der

StädteRegion Aachen, Aachen, Zollernstraße 10, durch Flugblätter oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

§ 16

ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN

(ZU § 21 KRO NRW)

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Städteregionstag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen fallen, sind vom Städteregionsrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung durch den Städteregionstag oder Städteregionsausschuss vom Städteregionsrat zurückzugeben oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Städteregionsausschuss zuständig; es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Städteregionstag ausschließlich gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Städteregionstag oder der Städteregionsrat zuständig ist.

Ist der Städteregionsausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Städteregionsausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Städteregionsausschuss unberührt.

- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen ent-

hält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

- (6) Der Städteregionsrat unterrichtet den Antragsteller, wie über die Anregung oder Beschwerde entschieden wurde.

§ 17

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE UND BEHINDERTENBEAUFTRAGTER (ZU § 3 KRO NRW; § 13 BGG NRW)

- (1) Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG, SGV NRW 2031) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene soll der Städteregionsrat einen Behindertenbeauftragten bestellen. Seine Aufgabenstellung richtet sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 201).

§ 18

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 21.10.2009 in Kraft.*

* Nachrichtlich:

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung:	02.07.2014
Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung:	– § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung (§ 3 der 2. Änderungssatzung) rückwirkend zum 01.01.2017 – im Übrigen zum 01.05.2017
Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung:	01.09.2020
Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung :	Rückwirkend zum 01.11.2020
Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung:	01.10.2021